

P. Schneider (Ablässe, 8., p. 679), besonders aber aus der Anfrage des Erzbischofs von Dublin schließen zu müssen, dass es in diesen Breven heißen müsse: *ut aegrotus, quamdiu suae mentis est compos, invocet Nomen Jesu ore si potuerit, sin minus corde.* In diesem Sinne muss daher das Wort *Invocatio saltem mentalis, de qua etc.* in der Entscheidung der Congregation genommen werden. In unserem Casus hätte aber der Mensch den heiligsten Namen mit dem Munde aussprechen können, hat es aber nicht gethan, ergo.

Noch ein Fall. Der Kranke versäumt es zur Zeit, wo ihm die *benedictio* gegeben wird, den Namen Jesu anzurufen; später wird er bewusstlos und stirbt. Hat er den Abläss gewonnen? Hat er in schuldbarer Weise, weil er den Abläss nicht gewinnen wollte, die *invocatio* unterlassen, so hat er den Abläss auch nicht gewonnen — es fehlt ja schon der Wille, die *intentio lucrandi indulgentiam*. Wenn aber die Anrufung ohne *Schuld* (aus Unkenntniß) unterblieben wäre und der Kranke den guten Willen hatte den Abläss zu gewinnen, so ist die Sache zweifelhaft. Aus der Entscheidung der Abläss-Congregation muss wohl mehr auf eine verneinende Antwort geschlossen werden. Aber könnte dieser Fall nicht analog genommen werden jenem Falle, wo ein Bewusstloser die *benedictio* empfängt? In articulo mortis selbst sind beide in gleicher Lage, beide haben die habituelle Intention, über beide ist die *benedictio* gesprochen worden, nur war der erstere damals noch nicht bewusstlos, aber jetzt im Augenblick des Todes ist er doch in gleicher Lage, wie der zweite. Ich getraue mir nicht jede Möglichkeit, dass er den Abläss gewinne, auszuschließen. — Aber wenn man die Meinung vertreten würde, dieser Kranke könnte auch noch den Abläss gewinnen, wird dann nicht die Entscheidung der Congregation illusorisch? Nicht ganz; diese Entscheidung fände immer noch wenigstens dann Anwendung, wenn der Kranke das Bewusstsein nicht verliert und dennoch den Namen Jesu weder mit dem Munde noch im Herzen ausspricht, obwohl er es thun könnte.

Der Priester — damit wollen wir schließen — versäume ja nicht, den Kranken besonders auf die zwei Bedingungen aufmerksam zu machen, nämlich auf die bereitwillige Annahme des Todes aus der Hand Gottes und auf das Aussprechen des Namens Jesu. Am besten wird dieses schon bei Abnahme der Beicht geschehen. Man könnte beide Bedingungen vielleicht in ein kurzes Stoßgebetchen zusammenfassen und dasselbe vom Kranken nachsprechen lassen, z. B. „O Jesus, alles wie Du willst“ — „Jesu Dir lebe ich, Jesu Dir sterbe ich.“

Salzburg.

Ig. Rieder, Spiritual.

XIV. (Clausel bei der Fastendispens.) In den Fastendispensweisungen mancher Diözesen findet sich der Zusatz: „An jenen Tagen, an welchen von der Dispens Gebrauch gemacht wird, ist ein Vater unser, ein Ave Maria und das apostolische Glaubens-

bekenntnis zu Ehren des bitteren Leidens unseres göttlichen Erlösers zu beten.“ — Es fragt sich nun: Enthalten diese Worte eine unter Sünde verpflichtende Weisung? Was für eine Sünde begeht jener, welcher an den betreffenden Tagen obige Gebete unterlässt?

Im allgemeinen ist die Annahme ganz und gar gerechtfertigt, dass die Bischöfe durch jene Milderungen, welche sie quoad legem abstinentiae in ihren Fastenmandaten kraft specieller Bevollmächtigung seitens des apostolischen Stuhles gewähren, für die Gläubigen ihrer Diöcese hauptsächlich eine eigentliche Dispens eintreten lassen wollen. Wenn sie demnach für Benützung dieser Milderungen irgend eine fromme Uebung oder ein gutes Werk auferlegen, so geschieht das nur nebenbei, so dass keineswegs daraus gefolgert werden kann, dass sie eine Commutation zwischen der Beobachtung des Abstinenzgebotes und der Verrichtung dieses guten Werkes intendieren und zur Verrichtung desselben folglich in demselben Grade verpflichten wollen, wie zur Beobachtung des Abstinenzgebotes.¹⁾ Ist aber die fromme Uebung oder das gute Werk nicht als ein opus obligationi abstinentiae subrogatum aufzufassen, dann kann auch auf diese fromme Uebung oder auf dieses gute Werk nicht die schwere Verpflichtung des Abstinenzgebotes übergehen; und somit ist sicher die Vernachlässigung der frommen Uebung oder des guten Werkes nicht ebenso, wie die Vernachlässigung der Abstinenz, eine schwere Sünde. Zudem ist auch die Lehre der Moraltheologen²⁾ nicht außeracht zu lassen, dass eine materia levis, und zwar auch selbst dann, wenn sie an die Stelle eines opus grave getreten sei, nicht als capax obligationis gravis angesehen werden könne; weil eine Obliegenheit immer secundum epis materiam, und zwar mehr secundum materiam in se spectatam, als secundum ejus causam, bemessen werden müsse. Eine sub gravi verbindliche Verpflichtung enthalten demnach solche Weisungen der Bischöfe nicht, und begeht deshalb auch niemand bei Vernachlässigung derselben eine schwere Sünde. Es ist das, wie die fast allgemeine Lehre der Moraltheologen,³⁾ so auch die allgemeine praktische Auffassung des Clerus und des Volkes;

¹⁾ Eine Ausnahme bildete z. B. das Mandement de Mrg l'évêque de Montpellier pour le Carême de 1861, in welchem nur von einer Commutation und nicht von einer eigentlichen Dispens die Rede war. — ²⁾ S. Alphons Mor. VI. n. 517; Gury Cas. conc. I. n. 492. ed. Ratisb. 1865. p. 1. p. 150. —

³⁾ Verardi sagt darüber (Praxis confessoriorum, n. 3004. ed. Bonon. 1891. vol. 1. p. 696): „Pro carnium indulto Ecclesiae visitatio singulis hebdomadis injungi solet. Quum agatur de re, quae levis videtur, quum insuper culpa mortalis communi Christifidelium sensu in hoc non deprehendatur, dicendum est (contra aliquos), id sub gravi non praecipi. De vero tamen pracepto non est ambigendum.“ Gury aber sagt l. c.: „Attamen generatim non videntur episcopi velle rigorosam commutationem facere, sed probabilius dicendum est, eos intendere principaliter dispensare, et accessorie aliquod opus pium in quandam satisfactionem levem imponere. Sic generatim a fidelibus dispensatio apprehenditur, ita ut illi mirentur, si mentio de culpa gravi fiat pro omissione rei in se levis.

an eine schwere Schuld wegen Verablässigung einer solchen frommen Uebung denkt gewiss niemand. Auf der anderen Seite aber sind solche Weisungen der Bischöfe auch wieder nicht als bloßer Rath und bloße Ermunterung zu betrachten. Schon aus dem Zweck und meistens auch aus dem Wortlaute¹⁾ solcher Weisungen lässt sich auf ein mandatum obligans ad opus leve schließen, so dass die Gläubigen zur Berrichtung der frommen Uebung auch sub levi verpflichtet sind und durch Vernachlässigung derselben eine lässliche Sünde begehen. Indessen wird im praktischen Falle auch von lässlicher Sünde wohl sehr oft, ja meistens Unwissenheit, Unaufmerksamkeit, Vergesslichkeit u. s. w. bei Unterlassung der frommen Uebung entschuldigen.

Leitmeritz.

Professor Dr. Josef Eiselt.

XV. (Wie kann der Mechanismus beim äusseren Gottesdienste beseitigt werden?) Wenn auch die wahre Verehrung und Anbetung Gottes wesentlich eine innere, aus Acten des Verstandes und Willens bestehende, sein muss, so schließt sie doch eine äusserre Bezeugung der inneren ehrfurchtvollen Gesinnung gegen die göttliche Majestät durch mündliches Gebet, durch Falten und Erheben der Hände, durch Beugen der Knie u. dgl. so wenig aus, dass sie vielmehr diese zur Vervollkommenung erfordert. Abgesehen davon, dass Gott dem Allerhöchsten der Dienst des ganzen Menschen, somit nicht bloß seiner geistigen, sondern auch seiner leiblichen Kräfte, gebürt, liegt es ja schon in der sinnlich-geistigen Natur des Menschen, die innere Ehrfurcht vor Gott und die Hingebung des Herzens an ihn auch äusserlich durch sinnlich wahrnehmbare Acte an den Tag zu legen. Wer daher wahrhaft von Gefühlen der Ehrfurcht und Anbetung der göttlichen Majestät durchdrungen ist, wird dieselben unwillkürlich auch äusserlich kundgeben. Dies ist psychologisch so richtig, dass man aus dem Abgang der äusseren Bezeugung auf den Mangel der inneren Empfindung und Gesinnung schließen kann. Weit entfernt daher, dass die äusserre Gottesverehrung mit der inneren als einer „Anbetung im Geiste und in der Wahrheit“ im Widerspruch steht, ist sie vielmehr der naturgemäße Widerschein derselben und ein offenes und lautes Zeugnis ihres Vorhandenseins. Wohl, ich wiederhole es, wohl ist die innere, im Geist und Herzen wurzelnde Anbetung Gottes Kern und Stern der wahren Gottesverehrung. Aber sie wird für sich allein nicht bestehen, wenn sie nicht durch die äusserre genährt wird. Die eine lebt durch die andere. Wie das

¹⁾ Wie z. B. auch aus dem Wortlaute des Collectivfastenmandates der Bischöfe der Kirchenprovinz Böhmen, wo es heißt: „Alle, welche sich der in der genannten Fastenordnung gewährten Dispensen bedienen wollen, verpflichten wir insbesondere, an den Sonntagen der 40tägigen Fasten fünfmal das Gebet des Herrn und den englischen Gruß, sowie einmal das apostolische Glaubensbekentnis zu beten und die drei göttlichen Tugenden nebst Reue und Leid über ihre Sünden zu erwecken.“